

BStGer BG.2020.5 vom 5. März 2020

Bundesstrafgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.5

FR: TPF BG.2020.5 du 5 mars 2020

IT: TPF BG.2020.5 del 5 marzo 2020

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020

- 6 -

E. 1.1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlung- gen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 66–72). Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld- strafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 Betrug).

E. 2.2

Der Ausführungsort oder Tatort geht als primärer Gerichtsstand allen ande- ren Gerichtsständen vor und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 144 IV 265 E. 2.7.2; 86 IV 222 E. 1; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 58 f., 85; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Straf- sachen, 2. Aufl. 2004, N. 59 f.). Am Erfolgsort verwirklicht sich demgegen- über ein äusseres, d.h. zeitlich und räumlich von der Tatausführung abtrenn- bares Tatbestandselement. Es ist allgemein der Zustand, den eine beschul- digte Person nach dem entsprechenden objektiven Tatbestand bewirken muss, um das Delikt zu vollenden (BGE 141 IV 336 E. 1.1; 118 Ia 137 E. 2a; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 66 ff.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 95 ff.). Beim Betrug kann der Erfolg sowohl am Ort eintreten, wo die Entreichung (Ver- mögensschaden resp. eine Vermögensdisposition) erfolgt ist, wie auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung

eingetreten ist. Der Ort der Bereicherung ist dabei nicht subsidiär zu demjenigen der Entreichung oder bewirkten Täuschung (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 79–85, 106 f.).

E. 2.3

Nach dem Grundsatz in dubio pro duriore ist für die Zwecke des Gerichtsstandsverfahrens vorliegend von einem Betrug zu Lasten von A. auszugehen. Die an sich primären mutmasslichen Ausführungsorte (insbesondere mögliche arglistige Täuschungshandlungen) liegen im Ausland: Den Vorschlag

- 7 -

zur Anlage vom 20. Dezember 2017 von F. Limited sandte D. vom E-Mail-Account der D. Limited wohl aus Gibraltar. Der Vertrag zur Anlage wurde von C. in Rom unterzeichnet. Der Wohnsitz von D. sei in Spanien, derjenige von C. in Rom. F. Limited wie auch D. Limited hätten ihren Sitz in Gibraltar. In der Schweiz lassen sich Erfolgsorte der Betrugsvorwürfe finden. Im Kanton Tessin liegt der Ort, wo die Täuschung (Irrtumserregung) eingetreten ist wie auch der Vermögensdisposition/des Schadenseintritts: A. erhielt eine Orientierungskopie des vermeintlichen Anlagevorschlags vom 20. Dezember 2017 und A. unterzeichnete den Vertrag an seinem Wohnsitz in Lugano. Er überwies danach am 21. Mai 2018 die EUR 1 Mio. ab seinem Konto bei der Bank P. in Lugano auf das Konto der E. Schweiz AG bei der Bank L. in Zug. Die beabsichtigte Bereicherung verwirklichte sich so im Kanton Zug, was einen weiteren Erfolgsort begründet.

E. 2.4

Nach heutigem Erkenntnisstand besteht im Kanton Schwyz kein zuständigkeitsrechtlicher Anknüpfungspunkt für den Betrugsvorwurf. H. übergab bei seinen Aussagen zwar, dass die EUR 1 Mio. der E. Schweiz AG nicht via Treuhandkonto der «E.» (Deutschland) sondern direkt von A. überwiesen wurde. H. hatte freilich keinen Zugriff auf das Bankkonto der E. Schweiz AG in Zug und scheint nur seine Dienste als Durchlaufstation erfüllt zu haben. Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt seine Beteiligung am vorgeworfenen Betrugsdelikt und damit ein Ausführungsort im Kanton Schwyz spekulativ. E. Schweiz AG wohl nur als solche erscheinen. Auch die beabsichtigte Bereicherung verwirklichte sich nicht im Kanton Schwyz, sondern im Kanton Zug, wo das Geld von A. auf dem Konto der E. Schweiz AG einging. Keine Rolle spielt damit, dass der mutmassliche Betrug von A. im Kanton Schwyz angezeigt wurde und somit dort die Strafverfolgung begann. Denn Art. 31 Abs. 2 StPO mit dem Kriterium der ersten Verfolgungshandlungen ist gerichtstandsbestimmend nur bei verschiedenen Ausführungsorten oder verschiedenen Erfolgsorten. Im Kanton Schwyz gibt es jedoch weder einen Ausführungsort noch einen Erfolgsort. Die möglichen Erfolgsorte liegen in mehreren Kantonen, wovon keiner Verfolgungshandlungen vorgenommen hat. Mit Eingang der Zahlung von A. vom 21. Mai 2018 auf dem Konto der E. Schweiz AG im Kanton Zug ist dort die beabsichtigte Bereicherung im Betrugsvorwurf eingetreten. Ein Betrug ist mit Eintritt des Vermögensschadens vollendet und mit Eintritt der Bereicherung beendet (Urteil des Bundesgerichts 6B_295/2019 vom 8. August 2019 E. 1.4). Demnach scheidet die Weiterüberweisung des 30. Mai 2018 vom Konto im Kanton Zug auf das Konto des Notars Dr. M. im Kanton Basel-Stadt für die Zuständigkeit aus: Nach Beendigung erfolgt, begründet sie keinen

- 8 -

Erfolgort des Betrugsvorwurfs sondern allenfalls ein Anschlussdelikt. Entscheidend für die Zuständigkeit hinsichtlich des Betrugstatbestands ist, dass im Vergleich zum Kanton Zug die Verbindungen in den Kanton Tessin dichter sind: A. wohnt im Kanton Tessin, wurde dort getäuscht, hat dort sodann die Vermögensdisposition vorgenommen und dort den Schaden erlitten. Dies hat die Zuständigkeit des Kantons Tessin zur Folge. Triftige Gründe, um davon abzuweichen (vgl. Art. 40 Abs. 3 StPO), fehlen. Damit sind die Strafbehörden des Kantons Tessin berechtigt und verpflichtet, strafbare Handlungen aus dem von A. angezeigten Sachverhalt zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.